

Satzung

zur Änderung der Beitrags – und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Grainet)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Grainet folgende Satzung zur Änderung der Beitrags – und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS):

§ 1

§ 12 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung lautet:

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Einleitungsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 30. April, 30. Juli und 30. Oktober jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 2

Die Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Gemeinde Grainet

Grainet, 20.10.2016


.....
Kaspar Vogl
1. Bürgermeister

